Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus Dr. Baenitz, Graudenz.



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich **1,60 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.** Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**, bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.** Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Nr. 7. Graudenz, Sonnabend, den 22. Mai. 1915.

Inhalts-Verzeichnis.

Friede in der Heimat. — Fürsorge für Kriegsbeschädigte in der Provinz Westpreußen. — Regelung betr. Versorgung der Nahrungsmittelbetriebe. — Vergebung von Bauarbeiten. — Beschaffung von Schmiedegerät. — Proviantwagen 95 N/K. — Lieferung von Geschirren. — Verzeichnis der Großhändler über Großviehhäute. — Bekanntmachung.

Friede in der Heimat.

Da draußen an den Grenzen tobt der Krieg. Wir Deutschen kämpfen um Sein und Nichtsein.

Da muß Friede in der Heimat sein. Friede in jeglicher Art, überall.

Friede ernährt, und Unfriede verzehrt. Und wir daheim dürfen wahrlich nicht das geringste Gut, die geringste Kraft unnütz vertun, wenn unsere Brüder da draußen den Sieg erstreiten sollen.

Und Friede ist es in der Heimat tausendfältig geworden. Unser Kaiser bekannte beim Kriegsbeginn:

Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche.

Und ganz Deutschland scharte sich einmütig um ihn, alle Parteien reichten sich die Hand. Aller Zwist war vergessen, aller Hader verschwunden.

Burgfriede auch sonst vielfältig in deutschen Landen.

Nur auf den Gerichten merkt man noch nichts oder nur sehr wenig von Frieden. Da wird nach wie vor in erbittertster Weise unter den Parteien in bürgerlichen Streitsachen und Beleidigungsklagen fortgekämpft, da werden tausendfältig Strafanzeigen in den geringfügigsten Sachen aus persönlicher Feindschaft und Erbitterung erstattet; wer verloren hat, verbittert sich noch mehr durch aussichtslose Meineidsanzeigen.

Der Krebsschaden der deutschen Prozeßsucht wuchert verderblich weiter, trotz des Krieges, trotz all seiner Schrecken, trotz aller Not unseres Volkes.

Tausend und abertausend unnötige Prozesse zehren immer noch am Marke des Volkstums und verschlingen ungeheure Werte an Kraft, Gesundheit, Lebensfreude, an Geld und an Gut, an Zeit.

Zu aufbauender Arbeit aber brauchen wir jetzt alle Menschenkräfte und Geldmittel, dem Vaterlande gehört alles.

Alle Erfahrungen beweisen, daß man mit einem friedlichen Vorgehen viel besser auf seine Rechnung kommt, als wenn man hartköpfig und unnachgiebig seine Ansprüche verfolgt.

Darum, wie ein jeder seine größere oder geringere Habe dem Vaterlande opfert, um es stark und wehrhaft zu machen bis zum letzten Mann, so muß auch ein jed ersich selbst überwinden und, wo es nur irgend geht, seine Streitigkeiten friedlich ordnen. Auch in Rechtssachen müßt Ihr, denkt daran, Opfer bringen, einer für den anderen, alle fürs Ganze.

Einigt euch friedlich sobald wie möglich, aber zu einem Vergleich ist es auch niemals zu spät.

Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß. Euer Gegner, mit dem Ihr rechtliche Zwistigkeiten habt, ist in den meisten Fällen ein genau so guter, ehrenwerter und wahrheitsliebender Mensch, wie Ihr selbst, ein Mensch, der nicht minder von seinem Recht überzeugt ist als Ihr. Euer Gegner ist nur in den allerseltensten Fällen das, wofür Ihr ihn haltet, ein übelwollender, böswilliger Feind, oder gar ein Lügner und Betrüger. Irren ist menschlich, und gar oft irrt Ihr mehr oder weniger beide. Glaubt auch nicht, jede Doktorfrage austragen zu müssen. Das Recht ist nicht immer nur bei einem, läßt sich oft nicht klar erkennen und beweisen, oft liegt es in der Mitte.

So lauft nicht wegen jeder geringen Streitsache zum Gericht oder Anwalt, verständigt Euch mit Eurem Gegner, zeigt ihm Entgegenkommen, so wird auch er es nicht an sich fehlen lassen und die Hand zum Frieden reichen.

Erhebt nicht gleich eine Beleidigungsklage, wenn Euer Nachbar oder sonst jemand in der Erregung oder aus Unbedacht ein Wort zu viel sagt. Sinnt lieber nach, ob Ihr oder ein Angehöriger, vielleicht Eure Frau, mit Schuld tragt an dem Zwist. Denn wahrlich, in den allermeisten Fällen haben an einem Streite beide Teile Schuld.

Zeigt nicht jeden Quark beim Staatsanwalt, beim Schutzmann, bei der Polizei an, wenn Ihr glaubt, irgend jemand sei Euch in Kleinigkeiten zu nahe getreten. Ihr macht dadurch das Unheil nur viel größer, später reut es Euch oft, dann aber ist es zu spät.

Wer Wind sät, wird Sturm ernten, und wenn Ihr im voraus wüßtet, was für Scherereien, Terminlaufereien, Versäumnisse, Unkosten, aber auch Aufregung, Verdruß, schlaflose Nächte, Streit, Zank, Hader, Unfriede ohne Ende Ihr von Euern Prozessen, Beleidigungsklagen und Anzeigen habt, Ihr würdet Euch dreimal besinnen, ehe ihr zum Gericht, zum Anwalt, zur Polizei lauft

Vergleicht Euch heute lieber als morgen!

Oft liegt es nur daran, einen Weg zu finden, wie Ihr Euren Zwist in einer Weise schlichten könnt, die für Euch ehrenvoll ist.

Jeder Richter bietet Euch gern die Hand dazu, seine Ritterpflicht ists, Euch zu helfen. Habt Vertrauen zu Euren Richtern, sie wollen Euer Bestes und sie sehen durch die Sache besser hindurch als Ihr selbst. Sie raten Euch beiden nach ihrem besten Können und Vermögen.

Wenn Ihr Eurem Gegner gegenüber nicht nachgiebig erscheinen wollt, bringt das Opfer, das notwendig ist, fürs Rote Kreuz oder sonst zum Besten des Vaterlandes.

Bei Vergleichen in bürgerlichen Streitsachen werden auch jetzt in der Kriegszeit die Gerichtsgebühren bis auf die Hälfte ermäßigt, bei Werten unter 100 Mark ganz erlassen. Ihr spart also bei einem Vergleiche Gerichtskosten.

Darum: **um unseres lieben deutschen Vaterlandes willen, vermeidet zum wenigsten jetzt in der Kriegszeit unnütze Prozesse, kleinliche Beleidigungsklagen und Strafanzeigen. Tuts aber auch nach dem Kriege, die Heimkehrenden wollen nicht den alten Streit und Hader sehen.**

Friede in der Heimat soll es sein!

Fürsorge für Kriegsbeschädigte in der Provinz Westpreußen.

Nach dem Vorbild anderer Provinzen ist am Freitag, den 14. Mai 1915 in Danzig in Anwesenheit S. Ex. des Herrn Oberpräsidenten von Jagow ein **Provinzialausschuß für Kriegsbeschädigte in Westpreußen** gegründet worden. Die Abrenzung und Einteilung der **Aufgaben** dieses Versorgungsausschusses vollzieht sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Fürsorge erstreckt sich nicht auf Kriegsteilnehmer, die zu ihrer Wiederherstellung und zu ihrem künftigen Unterhalt keiner Unterstützung bedürfen.

2. Wie anderwärts werden auch hier als Zweige der Fürsorge unterschieden:
   a) eine ergänzende Heilbehandlung
   b) eine **Berufsberatung**
   c) eine **Berufsausbildung** und
   d) eine Stellenvermittlung.

3. Die Ermöglichung eines **ergänzenden Heilverfahrens** wird da, wo es eines solchen bedarf, in erster Linie als Aufgabe der Landesversicherungsanstalt anzusehen sein, nämlich in allen Fällen, in denen es sich um Versicherte handelt.

4. Die **Beratung** der verwundeten pp. Kriegsteilnehmer bei der Wahl ihres künftigen Berufes soll ebenso wie in anderen Provinzen Fachmännern anvertraut werden, die für diese Aufgabe durch die Vermittlung der Landwirtschaftskammer, der Handelskammern, der Handwerkskammern, der Landräte und der Magistrate gewonnen werden müssen.

5. Das Gleiche gilt für die **Berufsausbildung** und für die **Stellenvermittlung**, welche letztere hauptsächlich den öffentlichen Arbeitsnachweisen obliegen wird.

6. Der Versorgungsausschuß wird sich auch an die freiwillige Liebestätigkeit weitester Kreise wenden.

Die gegebenen Ausgangspunkte für die zu leistende Arbeit sind die Lazarette. Die Kriegsbeschädigten müssen aufgesucht, beraten und behandelt werden. Der größte Teil der Arbeit ist also an Ort und Stelle und von Person zu Person zu leisten. Um alle verfügbaren Werkzeuge für sie zu gewinnen, bedarf es der oben zu 4 erwähnten Vermittlung. Nicht minder bedarf es aber einer dauernden Zusammenfassung und Leitung der Arbeiten durch den Versorgungsausschuß, der auch die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen haben wird.

Vorsitzender des Versorgungsausschusses ist der Herr Landeshauptmann Frhr. Senfft von Pilsach. Mitglieder sind ferner die beiden Herren Regierungspräsidenten, sowie der Herr Oberbürgermeister von Danzig, gleichzeitig als Vertreter des westpr. Städtetages. Außerdem sind in dem Ausschuß vertreten: die Sanitätsverwaltung, der Vaterl. Frauenverein, das Rote Kreuz, die Landkreise und Kreisverwaltungen, die Landesversicherungsanstalt, die Gewerbeinspektion, die kaufmännischen Korporationen, die Ärztekammer und die westpr. Krüppelfürsorge. Da die Hauptaufgaben des Versorgungsausschusses mit in der Berufsberatung und Berufsausbildung liegen, sind selbstverständlich auch Vertreter der 3 schaffenden Stände, der Landwirtschaft, der Industrie und vor allem des **Handwerks** in den Versorgungsausschuß hineingewählt worden, welche den Landwirtschafts-, Handels- und **Handwerkskammern** entnommen wurden. Beide westpreußischen Handwerkskammern in Danzig und **Graudenz** sind durch ihre Vorsitzenden in dem Ausschuß vertreten.

Möge nun ein jeder nach Kräften dazu beitragen, daß die Arbeiten dieses Versorgungsausschusses reiche Früchte tragen. Opfere ein jeder getrost und willig einige Mühe und Zeit, wenn sich der Ausschuß gelegentlich an ihn wendet und ihn um Auskunft und Rat bittet, oder ihm einen armen für unser eigenes Wohlergehen verstümmelten und verletzten Krieger zur Aufnahme in die Werkstatt empfiehlt. Das sind die westpr. Handwerksmeister ihren Berufsgenossen, ihren hinausgezogenen Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern schuldig. Geld wird noch immer genug für kriegswohltätige Zwecke gesammelt und gegeben. Hier handelt es sich aber um Hilfe mit Rat und Tat an Ort und Stelle. Um so eher kann ein jeder zur Linderung der Not hier beitragen.

Regelung betr. Versorgung der Nahrungsmittelbetriebe.

Nachstehenden Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern bringen wir hiermit zur Kenntnis:

Die Versorgung der Nahrungsmittelbetriebe, soweit sie außerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes, in dem sich ihre gewerbliche Niederlassung befindet, ihre Erzeugnisse absetzen und von diesem die zur Herstellung erforderlichen Materialien an Mehl oder Getreide nicht erhalten, ist für die Zeit bis zur nächsten Ernte wie folgt geregelt worden:

1. Die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin hat dem Verbande deutscher Teigwarenfabrikanten in Frankfurt a. M., Hohenzollernplatz 12, insgesamt 10000 Tonnen ausländischen Weizenmehls zur Verfügung gestellt. Der Verband hat sich verpflichtet, diese Mengen an sämtliche Teigwarenfabriken ohne Rücksicht darauf,

ob sie ihm angeschlossen sind oder nicht, in der Weise zu verteilen, daß ihnen die Aufrechterhaltung ihres Betriebes im allgemeinen etwa bis zur Höhe von 50% ermöglicht wird. Dabei haben sich die Fabriken etwaige Militärlieferungen auf dieses Kontingent anrechnen zu lassen.

2. Dem Verbande deutscher Keks-, Waffel- und Lebkuchenfabrikanten in Berlin W. 9, Königin Augustastraße 15 überweist die Z. E. G. 4000 Tonnen ausländischen Weizenmehls. Der Verband hat die Verpflichtung übernommen, mit dieser Menge allen Keks-, Waffel- und Zwiebackfabriken (nicht den Lebkuchenfabriken) ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Verbande die Aufrechterhaltung des Betriebes im allgemeinen etwa bis zur Höhe von 50% zu ermöglichen. Dabei haben sich die Fabriken etwaige Militärlieferungen auf dieses Kontingent anrechnen zu lassen.

3. Für die Grießmühlen stellt die Z. E. G. 7000 Tonnen ausländischen Weizens zur Verfügung, um den für Lazarette, Krankenhäuser, Kindernahrung usw. erforderlichen Grieß herzustellen. Berücksichtigung können nur eine beschränkte Anzahl spezieller Grießmühlen finden, nicht aber etwa Mehlmühlen, die als Nebenprodukt Grieß herstellen. Allen im vorstehenden nicht genannten Betrieben der eingangs erwähnten Art (wie z. B. Lebkuchen-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen-, Simonsbrot-, Pumpernickel-, Schokolade-, Oblaten-, Suppenmehl- usw. Fabriken) kann Getreide oder Mehl durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch ist die Kriegsgetreidegesellschaft nicht in der Lage, diese Betriebe zu berücksichtigen. Es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, sich wegen Beschaffung des erforderlichen Getreides oder Mehles mit denjenigen Komunalverbänden, in deren Bezirken sie ihre Erzeugnisse absetzen, ins Benehmen zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, daß den Kommunalverbänden dasjenige Getreide oder Mehl, das sie selbst diesen Fabriken zur Verfügung stellen, auf ihren Bedarfsanteil anzurechnen ist.

Vergebung von Bauarbeiten.

Folgendes Schreiben des Militärbauamtes Graudenz bringen wir hiermit zur Kenntnis:

Mit Bezug auf die dem Militärbauamt übersandten Bewerbungen von Unternehmern um Zuziehung zur Vergebung von Bauarbeiten wird ergebenst ersucht, den Bewerbern mitteilen zu wollen, daß **die Neubauarbeiten öffentlich verdungen werden; Beteiligung an diesen Ausschreibungen wird den Unternehmern anheimgestellt.**

Beschaffung von Schmiedegerät.

Wir bitten alle Schmiede- und Schlossermeister des Kammerbezirks im eigensten Interesse dringend um sofortige Einreichung von schriftlichen Angeboten **in vorschriftsmäßigem Schmiedegerät** für die Heeresverwaltung (ganze Sätze sowohl wie einzelne Teile). Aufträge werden wir vermitteln.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Proviantwagen 95 N|K.

Die Handwerkskammer Graudenz hat die Erteilung eines neuen, dritten Auftrags zur Lieferung von Proviantwagen 95 N/K für die Heeresverwaltung in Aussicht.

Liefertermin ist der 15 Juli 1915.

Bewerber mögen sich umgehend **spätestens bis zum 26. Mai d. Js.** schriftlich bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer in Graudenz, Markt 21 II **melden.**

Lieferung von Geschirren usw.

Alle Sattlervereinigungen, welche Armeesättel mit Bekleidung, Bocksättel mit Bekleidung, Obergurte, Packriemen, Sattel-Strähnengurte, Steigriemen, Vorderzeuge, Deckengurte, Umgänge, Halfter, Halfterriemen, Handtrensen, Kochgeschirrfutterale, Kreuzleinen, Packtaschen für Train, Säbeltaschen, Sattel-trensen, Hauptgestelle, Kandarenzügel für die Heeresverwaltung in vorschriftsmäßiger Form liefern können, wollen sich **umgehend** mit genauem, schriftlichem Angebot über Preis und in einer Woche zu liefernde Menge an die Geschäftsstelle der Handwerkskammer Graudenz, Mark 21 II wenden. Die Kammer wird Aufträge vermitteln.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Verzeichnis

der als Großhändler im Sinne der Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 über **Großviehhäute** zugelassenen Firmen.

(Nach dem Stande vom 15. April 1915.)

Nathan Adler, Heilbronn. J. Altmann, Berlin C Hirtenstraße 16/17. J & S. Bauer, Frankfurt a. M. Lahnstr. 37. Adolf Beck, Chemnitz, Zentral-Schlachthof. Max Bejach G. m. b. H., Berlin. Georgenkirchplatz 19. Jakob Benjamin, Hannover, Brensartstraße. Bloch & Lubliner jr., Breslau, Nicolaistadtgraben 18. Sally Blumenfeld, Berlin C 25, Kaiserstraße 3. Joh. Bonnenberg, Cöln. Leopold Böhm, München, Müllerstraße 4. Jakob Cohen, Cöln-Schlachthof, Liebigstr. 163. J. Cohn & Söhne, Essen-Ruhr. Ignatz Ehrmann, Breslau, Gartenstraße 26. Gustav J Engel, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter-Chauss. E. Feistmann & Lewald, Nürnberg. Louis A. Fischer, Linden vor Hannover. Leo Goldstein vorm. Gebr. Reweck, Breslau, Langegasse 22. Isidor Grünhut, Regensburg. Levi Heinemann sen., Cassel. Abr. Heymann, Dortmund, Westerbleicherst. 21. Hirsch S. Krieg, Liegnitz. Huber & Nordhoff, München, Bahnhofplatz 2 Herm. Kann, Mülheim-Ruhr. S. G. Kaufmann, Mülheim-Ruhr. Münchner Häute- und Fell-Verkaufsgenossenschaft, München. Klein & Rompe, Dresden, Coswigerstr. 6. W. Kittler, Danzig. E Landsberg, Oberlahnstein, Adolphstraße 55. S. Lazarus, Trier. A. Lehmann, Schlettstadt. M. Lehmann, Colmar, Jägerstr. 5. Max Liebes, Berlin C 25, Landsbergerstr. 79. Hrch. Wilh. Lüttgert, Gütersloh. Gebr. Nathan, Ulm. Gebr. Naumann, Leipzig. S. Oberdorfer, Bamberg, Lichtenheiserstr. 17. S. Steinharter Nachf. O. Grünhut, München, Sommerstraße 9. Sonnenberg & Engel, Wetzlar. Heinrich Terjung, Cöln, Hohenzollernring. Vereinigte Fellhandlungen Rosenthal G. m. b. H., Wetzlar. Sylvain Weil & Cie. Schiltigheim i. Els. a. Bahnhof. Schwarz & Heidemann Berlin. Schlesinger & Co., Herrmann-Berlin C 2, Klosterstr. 45. Abr. Schwarzmann, Wertheim. Emil Weis, Mannheim-Baden.

Bekanntmachung

betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme u. Bestandserhebung für

Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2 Februar 1915

(Reichsgesetzblatt Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1.

Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- und Halbwollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stühlen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldescheinen als „roh" aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstelle nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldeschein angeführte Lagerstelle zurückgeführt werden. Ist dies untunlich, muß die neue Lagerstelle dem Meldeamt angezeigt werden.

§ 2.

Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
b) von dem Kriegstuch-Verband,
c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Aemter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung **nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt** abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3.

Beschlagnahmt und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstuchen irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtuchen, für die **Lieferungsverträge** bestehen mit:
a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
c) dem Kriegs-Weber-Verband,
d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Aemter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;
2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 360 m bei einfach breiter Ware, nicht erreichen;
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
5. Offizierstuche (siehe § 5, 3).

Meldepflicht.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5.

Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an **Mannschaftstuchen,** soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (M e l d e s c h e i n 1)
2. alle Mengen an **Mannschaftstuchen** in grau, feldgrau und graugrün **unter** 180 m in doppelter Breite bezw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von **weniger** als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) siehe § 3, [3] und [4]. Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (M e l d e s c h e i n 2)
3. **Offizierstuche**, d. h. wollene Uniformstoffe **feinerer** Qualitäten, z. B. feine Trikotstoffe, feine Cordstoffe, feine Kammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschaftsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen; (M e l d e s c h e i n 3)
4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen. (M e l d e s c h e i n 4)

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, **nicht** beschlagnahmt.

Melde-Bestimmungen.

§ 6.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7.

Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

a) Von Mannschaftstuchen in Warenmengen von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung	in Größe von 50 cm Länge und 70 cm Breite mit einer Leiste. (25×140 cm sind zwecklos)
b) Von Mannschaftstuchen in Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite)	in Größe von 20 cm Länge und 25 cm Breite.

Von Offizierstuchen sind keine Muster einzusenden. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Dem Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungs-Amtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtsiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Uebernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

a) Bezeichnung des Stoffes,
b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdcm,
c) Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
d) Dehnung in Prozenten,
e) Gewicht auf 1 qdcm,
f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9.

Meldeschein und Muster sind getrennt an
das Wollgewerbemeldeamt des Königl. Kriegsministeriums
Berlin SW. 48,
verlängerte Hedemannstraße Nr. 11
vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum **31. Mai 1915 einschl.** einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angesiegeltem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldeschein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind **in gesonderten Briefumschlägen** an das Meldeamt zu richten.

§ 10.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörde die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Thorn, Graudenz, den 14. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General XVII. Armeekorps.

gez. v. **Schack**, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig. Der Gouverneur der Festung Thorn.

gez. v. **Baerenfels-Warnow**, Generalleutnant.

J. V. gez. v. **Gerstein-Hohenstein**, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. V. gez. v. **Hennigs**, Generalleutnant.